Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt
als zuständige Stelle nach BBiG

Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2022 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahr 2019

Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:

	zu erreich. Punkte	Erst-korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungs-aussch.
Teil Vertragsrecht				
Fraglich ist, ob zwischen K und V ein Kaufvertrag nach § 433 BGB besteht.	1			
Ein Kaufvertrag besteht aus 2 übereinstimmenden, in Bezug aufeinander abgegebenen wirksamen Willenserklärungen, Angebot und Annahme nach § 145 ff. BGB.	1			
Die Annonce im Werbeprospekt des V könnte ein Angebot gewesen sein. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, bei der der Antragende die zukünftigen Vertragsbedingungen so zusammenfasst, dass durch schlichte Zustimmung des anderen Teils ein Vertrag Zustandekommen kann.	2			
Ein Angebot ist hierbei auch immer eine Willenserklärung. Diese ist die private Willensäußerung, die auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist. Sie besteht aus einem inneren und einem äußeren Erklärungstatbestand.	1			
Bei dem Inserat fehlt jedoch der äußere Tatbestand, der Rechtsbindungswille. Es liegt vielmehr eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten vor.	2			
Ein Angebot geht damit von K aus, als K das Servermodell „HPE 21“ bestellt.	1			
V müsste das Angebot angenommen haben. Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, mit der der Annehmende seine vorbehaltlose Zustimmung zum angetragenen Vertragsschluss zum Ausdruck bringt.	2			
V wunderte sich nicht über die Menge an bestellten Servern und schickte einen LKW mit der Lieferung los. V hat das Angebot angenommen.	1			
Es besteht damit ein wirksamer Kaufvertrag nach § 433 BGB zwischen K und V.	1			
Allerdings könnte dieser Kaufvertrag durch eine Anfechtung seitens der Stadt K nach § 142 Abs. 1 BGB vernichtet worden sein.	1			
	13			

	13			
Hierzu bedarf es zunächst eines Anfechtungsgrundes. Als Anfechtungsgrund kommt hier ein Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB in Frage. Hiernach kann eine Willenserklärung angefochten werden, wenn der Erklärende bei Abgabe der Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war.	3			
Die Stadt K wollte einen Server mit genügend Leistung. Dazu wurde das Wort „Gros“ in das Bestellfeld eingetragen. Allerdings musste die zuständige Mitarbeiterin nicht, dass dies 12 x 12 bedeutet. Sie irrte sich demnach über den Inhalt ihrer Willenserklärung. Es liegt ein Inhaltsirrtum vor.	2			
K müsste nunmehr die Anfechtung erklärt haben. Nach § 143 Abs. 1 BGB erfolgt die Anfechtungserklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner. Nach § 143 Abs. 2 ist dies bei einem Vertrag der andere Teil, hier also V. K erklärte gegenüber V die Anfechtung, damit liegt eine ordnungsgemäße Anfechtungserklärung vor.	3			
Abschließend müsste die Anfechtung innerhalb der Anfechtungsfrist erfolgt sein. Nach § 121 Abs. 1 hat die Anfechtung in den Fällen des § 119 BGB unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen. K hat umgehend gegenüber V die Anfechtung erklärt. Mithin ohne schuldhaftes Zögern. Die Anfechtung erfolgte fristgerecht.	3			
Damit ist das Rechtsgeschäft, hier der Kaufvertrag, nach § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen.	1			
Es besteht kein wirksamer Kaufvertrag nach § 433 BGB zwischen K und V.	1			
Punkte Privatrecht	**26**			
Teil Staatsrecht **1.** 598 Abgeordnete nach § 1 I 1 BWahlG + 11 Überhangmandate, § 6 IV 2 BWahlG* + 127 Ausgleichsmandate, § 6 V 2 BWahlG* 736 Abgeordnete *bei Angabe des § 6 IV 2 BWahlG	3 1 ZP			
2. Nach Artikel 63 II 1GG ist die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages notwendig. Dabei ist nach Art. 121 von der gesetzlichen Mitgliederzahl auszugehen. Diese beträgt 736. Daher sind 369 Abgeordnete zur Wahl erforderlich.	**4**			

3. Nach Art. 70 I GG haben die Länder grundsätzlich das Recht der Gesetzgebung. Das Fracking dient der Energiegewinnung. Daher gehört das FrackG nach Art. 74 I Nr. 11 GG zur konkurrierenden Gesetzgebung.	**4**			
4. Zu prüfen ist, ob das Gesetz im Bundesrat zustande gekommen ist. Rechtsgrundlage ist Art. 78 GG 1. Alternative. Danach wäre das Gesetz zustande gekommen, wenn der Bundesrat zugestimmt hätte. Da es sich hier um eine GG-Änderung handelt, richtet dich die erforderliche Mehrheit nach Art. 79 II. Danach sind 2/3 der Stimmen des Bundesrates erforderlich. Der Bundesrat hat 69 Stimmen. 2/3 sind 46. Mit den 49 Ja-Stimmen ist diese Mehrheit erreicht. Fraglich ist aber, ob alle Stimmen gültig waren. Nach Art. 51 III 2 können die Stimmen eines Landes nur einheitlich abgegeben werden. Hiergegen haben die Vertreter Niedersachsens (Nds) durch Aufteilung der Stimmen verstoßen. Ihre Stimmen sind damit ungültig. (2) Fraglich ist, wie viele Stimmen Nds im BRat hat. Da Nds mehr als 7 Millionen Einwohner hat, hat es gem. Art. 51 II sechs Stimmen im Bundesrat. Damit haben unter Berücksichtigung der zwei Gegenstimmen vier Vertreter gegen das Gesetz gestimmt.(2) Damit liegen nur noch 45 gültige Stimmen für das Gesetz vor. Die nach Art. 79 II erforderliche MH von 46 Stimmen liegt nicht vor. (1,5) Das Gesetz ist nicht zustande gekommen. (0,5)	**2** **4** **6**			
Punkte Staatsrecht	**23**			
Zwischensumme:	49			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	5			
Summe:	**54**			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	54,00		52,92	15	1 (sehr gut)
unter	52,92	bis	51,30	14	1 (sehr gut)
unter	51,30	bis	49,68	13	1 (sehr gut)
unter	49,68	bis	48,06	12	2 (gut)
unter	48,06	bis	45,90	11	2 (gut)
unter	45,90	bis	43,74	10	2 (gut)
unter	43,74	bis	41,58	9	3 (befriedigend)
unter	41,58	bis	38,88	8	3 (befriedigend)
unter	38,88	bis	36,18	7	3 (befriedigend)
unter	36,18	bis	33,48	6	4 (ausreichend)
unter	33,48	bis	30,24	5	4 (ausreichend)
unter	30,24	bis	27,00	4	4 (ausreichend)
unter	27,00	bis	23,76	3	5 (mangelhaft)
unter	23,76	bis	19,98	2	5 (mangelhaft)
unter	19,98	bis	16,20	1	5 (mangelhaft)
unter	16,20	bis	0,00	0	6 (ungenügend)